

Abschrift

S a t z u n g

über die

einheitliche Gestaltung der Hausnummernschilder

Die Gemeinde Kiefersfelden erläßt auf Grund der Art. 23, 24, (2) und 27 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (GVBl. S. 19) i.d.F. des Art. 66 des Bayer. Landes- straf- und Verordnungsgesetzes vom 19.11.1956 (GVBl. S. 274) folgende

S a t z u n g

§ 1

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Hauptgebäude ein Schild anzubringen, das die von ihm durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer ersehen läßt.

§ 2

Das Schild muß an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist das Schild an der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Befindet sich vor dem Gebäude nach der Straßenseite ein Vorgarten und kann die Hausnummer von der Straße aus nicht erkannt, so muß das Schild an einem Pfosten im Vorgarten oder an der Einfriedung angebracht werden.

§ 3

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerrierung ist das von der Gemeinde als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters ersetzt werden.

§ 4

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

§ 5

Die Vornahme der nach vorstehenden Bestimmungen notwendigen Handlungen kann im Falle der Zuwiderhandlung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und nach Ablauf einer Frist von vier Wochen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde verfügt werden.

Die Kosten einer Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben eingehoben und beigetrieben.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.



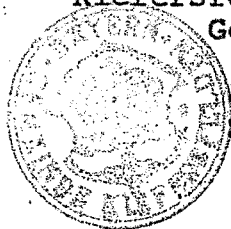
Kiefersfelden, den 26.11.1957
Gemeinde

J.A. Wokarsky

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 27.3.1974 im Rathaus Kiefersfelden, Zimmer Nr. 7, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.3.1974 angeheftet und am 22.4.1974 wieder entfernt. Außerdem wurde im lokalen Teil des "Oberbayer. Volksblatts" auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Nachweise über die
Bekanntmachung siehe
Akt "Ortsrecht"



Kiefersfelden, 23.4.1974

Gemeinde

I.A. v.

gez.

Stimpfl.

AR